

Muster-Rahmenarbeitsvertrag swissstaffing: Anpassungen

Das SECO erachtet eine Bestimmung zu den Kinder- und Familienzulagen im Muster-Rahmenarbeitsvertrag von swissstaffing als nicht gesetzeskonform. Swissstaffing hat die betreffende Bestimmung gestrichen.

Das SECO hat den Muster-Rahmenarbeitsvertrag swissstaffing am 21. Dezember 2011 genehmigt. Bei der betreffenden vom SECO gerügten Bestimmung handelt es sich um den letzten Satz von Ziff.13 des Vertrages:

„13. Kinder- und Familienzulagen

Kinder- und Familienzulagen werden gemäss kantonaler Regelungen des Einsatzortes und dem Bundesgesetz über die Familienzulagen entrichtet. Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage ausbezahlt.

*Der rechtsgenügende Nachweis (Familienbüchlein/Formular E411) für das Recht zum Bezug von Kinder- oder Familienzulagen ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses einzureichen. **Verspätet eingereichte Nachweise werden frühestens in der nächsten Lohnperiode und nicht rückwirkend berücksichtigt.***“

Nach Einschätzung des SECO und des Bundesamts für Sozialversicherungen ist diese Regelung gesetzeswidrig. Gestützt auf Art. 24 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der das Erlöschen des Anspruchs regelt, können Familienzulagen grundsätzlich für maximal 5 Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war, rückwirkend verlangt werden.

Swissstaffing hat diese Bestimmung gestrichen und empfiehlt den Personalverleihbetrieben in ihren Rahmenarbeitsverträgen allfällige Anpassungen vorzunehmen.

Für Fragen steht Ihnen der Rechtsdienst von swissstaffing gerne zur Verfügung:

<http://swissstaffing.ch/services/rechtsdienst/>